

Verordnung des Regierungsrates über die Maturitätsabteilung an den thurgauischen Kantonsschulen (MKV)

vom 6. Juli 1999 (Stand 1. August 2020)

1. Unterricht

§ 1 Ausbildungsdauer, Studentafel *

¹ Die Ausbildung an der Maturitätsabteilung dauert vier Jahre und richtet sich nach der Rahmenstudentafel im Anhang. *

² Die Kantonsschulen erlassen eine Studentafel, die vom Departement für Erziehung und Kultur zu genehmigen ist. *

§ 2 * Maturitätsfächer und obligatorische Fächer *

¹ Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturitätsfächer.

² Grundlagenfächer sind:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geographie
10. Bildnerisches Gestalten und Musik

³ Mögliche Schwerpunktfächer sind: *

1. Latein
2. Italienisch
3. Spanisch
4. Physik und Anwendungen der Mathematik
5. Biologie und Chemie
6. Wirtschaft und Recht
7. * Bildnerisches Gestalten

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

8. * Russisch

⁴ Mögliche Ergänzungsfächer sind: *

1. Physik
2. Chemie
3. Biologie
4. Anwendungen der Mathematik
- 4^{bis} Informatik
5. Geschichte
6. Geographie
7. Wirtschaft und Recht
8. Philosophie
9. Pädagogik/Psychologie
10. Bildnerisches Gestalten
11. Musik
12. Sport

⁵ Alle Schülerinnen und Schüler belegen als weitere obligatorische Fächer: *

1. Wirtschaft und Recht
2. Informatik

2. Promotion

§ 3 Promotionstermin und Promotionsfächer *

¹ Am Ende eines Semesters entscheidet der Konvent aufgrund der Zeugnisnoten in den Promotionsfächern, ob eine Schülerin oder ein Schüler in das nächste Semester befördert werden kann. Für das 3. und 4. Schuljahr kann der Konvent eine Jahrespromotion festlegen. *

^{1bis} Der Konvent regelt bei der Jahrespromotion Notenmitteilungen und Zwischenzeugnisse insbesondere für provisorisch beförderte Schülerinnen und Schüler. *

² Als Promotionsfächer gelten: *

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
- 4^{bis} * Informatik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geographie
10. * Wirtschaft und Recht

11. Bildnerisches Gestalten
12. Musik
13. Schwerpunktfach
14. Ergänzungsfach

³ Freifächer zählen nicht für die Promotion. *

§ 4 Bewertung

¹ Die Leistungen werden in jedem Fach wie folgt bewertet:

1. Note 6: sehr gut
2. Note 5: gut
3. Note 4: genügend
4. Note 3: ungenügend
5. Note 2: schwach
6. Note 1: sehr schwach

² Halbe Noten sind gestattet.

§ 5 Definitive Promotion

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler wird definitiv befördert, wenn von den massgebenden Noten *

1. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden, und
2. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die einfache Summe der Notenabweichungen nach oben.

§ 6 Provisorische Promotion

¹ Wer bei der Promotion die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, wird für das nächste Semester oder Schuljahr provisorisch befördert, sofern die Schülerin oder der Schüler bei der vorhergehenden Promotion definitiv befördert wurde und an der Kantonsschule nicht mehr als einmal provisorisch befördert worden ist. *

§ 7 Nichtpromotion, Repetition

¹ Wer die Voraussetzungen für eine Promotion nicht erfüllt, kann die zuletzt besuchte Klasse wiederholen. An der Kantonsschule kann nur einmal repetiert werden.

§ 8 Ausnahmsweise Promotion

¹ Ausnahmsweise kann aus wichtigen Gründen zugunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbestimmungen abgewichen werden. Die Gründe sind zu protokollieren und dem Departement für Erziehung und Kultur zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Promotionsentscheid

¹ Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis festgehalten.

3. Maturitätsprüfung

§ 10 Organisation

¹ Die Prüfung steht unter der Leitung der Schulleitung und wird in der Regel von Lehrpersonen abgenommen, welche die Schülerinnen und Schüler in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. *

² Das Amt für Mittel- und Hochschulen ernennt auf Vorschlag der Schulleitung die Expertinnen und Experten. Diese überwachen die mündlichen Prüfungen und wirken bei der Notengebung mit. *

§ 11 Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission besteht aus den Hauptlehrpersonen, den übrigen an den Prüfungen beteiligten Lehrpersonen sowie den Expertinnen und Experten. *

² Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor.

³ Die Prüfungskommission hält die Prüfungsergebnisse fest und entscheidet über das Bestehen der Maturität. Sie kann unter Würdigung aller Umstände eine Maturitätsnote verändern.

§ 12 * ...

§ 13 Prüfungsfächer

¹ Prüfungsfächer sind:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Deutsch: | schriftlich und mündlich |
| 2. Französisch: | schriftlich und mündlich |
| 3. Englisch: | schriftlich und mündlich |
| 4. Mathematik: | schriftlich und mündlich |
| 5. Schwerpunktfach oder -fächergruppe: | schriftlich und mündlich |

§ 14 Prüfungsdauer

¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern in jedem Fach und in jeder Fächergruppe mindestens zwei, höchstens aber vier Stunden. Die Schulleitung entscheidet nach Anhören der Fachlehrperson über Art und Dauer in den einzelnen Fächern oder Fächergruppen. *

² Die mündlichen Prüfungen dauern pro Schülerin oder Schüler und Fach oder Fächergruppe je eine Viertelstunde.

§ 15 Hilfsmittel

¹ Die Schulleitung bezeichnet auf Antrag der Fachlehrpersonen die erlaubten Hilfsmittel. *

§ 16 Prüfungsnote

¹ Die Prüfungsnoten werden als Durchschnitt aus der schriftlichen und der mündlichen Note errechnet.

§ 17 * Erfahrungsnote

¹ Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt der beiden letzten Zeugnisnoten.

² Für die Erfahrungsnote in der Fächergruppe Bildnerisches Gestalten und Musik werden die beiden Fächer gleichgewichtig berücksichtigt.

³ Fehlen in einem Fach oder einer Fächergruppe die Grundlagen für die Erfahrungsnote, sind diese durch eine Prüfung zu ermitteln.

§ 18 Maturitätsnote

¹ In den Prüfungsfächern ist die Maturitätsnote der auf halbe Noten gerundete Durchschnitt von Erfahrungsnote und Prüfungsnote. In den übrigen Fächern und Fächergruppen ist die auf halbe Noten gerundete Erfahrungsnote auch Maturitätsnote.

² Zwischenrundungen bei Erfahrungs- und Prüfungsnoten sind ausgeschlossen.

³ Die Maturitätsnote der Maturaarbeit wird aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation festgelegt. *

§ 19 Bestehen der Prüfung

¹ Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern *

1. * nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden, und
2. * die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen nach oben.

² Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 20 * Wiederholung der Prüfung

¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr und anschliessend die Prüfung einmal wiederholen. § 7 ist nicht anwendbar.

² Die Maturaarbeit kann freiwillig mit einem neuen Thema wiederholt werden. Es zählt in diesem Fall die Note der zweiten Arbeit.

³ Für die Ermittlung der Erfahrungsnoten sind die Zeugnisse aus den nicht wiederholten Semestern und aus dem Wiederholungsjahr massgebend.

§ 21 Einsichtsrecht

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in ihre Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen.

§ 22 Maturitätszeugnis

¹ Form und Inhalt des Maturitätszeugnisses richten sich nach Artikel 20 des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar 1995 (MAR) in der Fassung vom 21. Juni 2018¹⁾. *

² Zusätzlich werden die Noten für folgende Fächer eingetragen: *

1. * Wirtschaft und Recht
2. * Informatik
3. * Sport

³ ... *

⁴ Der Konvent kann weitere Fächer bestimmen, bei denen Noten eingetragen werden. *

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 23 *** Übergangsbestimmungen

¹ Die Änderungen von § 1, § 2 Absatz 3, 4 und 5, § 3, § 5, § 6 und § 22 Absatz 2 und 4 sowie des Anhangs gelten für alle ab Schuljahr 2020/2021 ins erste Semester eintretenden Schülerinnen und Schüler. *

² ... *

³ ... *

§ 24 * ...

§ 25 * ...

. ... *

¹⁾ Rechtssammlung EDK Nr. 4.2.1.1; http://edudoc.ch/record/38112/files/VO_MAR_d.pdf.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	06.07.1999	01.08.1999	Erstfassung	ABl. 27/1999
§ 1	25.06.2019	01.08.2020	Titel geändert	26/2019
§ 1 Abs. 1	25.06.2019	01.08.2020	geändert	26/2019
§ 1 Abs. 2	25.06.2019	01.08.2020	eingefügt	26/2019
§ 2	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 2	25.06.2019	01.08.2020	Titel geändert	26/2019
§ 2 Abs. 3	25.06.2019	01.08.2020	geändert	26/2019
§ 2 Abs. 3, 7.	25.06.2019	01.08.2020	eingefügt	26/2019
§ 2 Abs. 3, 8.	25.06.2019	01.08.2020	eingefügt	26/2019
§ 2 Abs. 4	25.06.2019	01.08.2020	geändert	26/2019
§ 2 Abs. 5	25.06.2019	01.08.2020	eingefügt	26/2019
§ 3	25.06.2019	01.08.2020	Titel geändert	26/2019
§ 3 Abs. 1	25.06.2019	01.08.2020	geändert	26/2019
§ 3 Abs. 1 ^{bis}	25.06.2019	01.08.2020	eingefügt	26/2019
§ 3 Abs. 2	15.04.2003	01.08.2003	geändert	18/2003
§ 3 Abs. 2	25.06.2019	01.08.2020	geändert	26/2019
§ 3 Abs. 2, 4 ^{bis}	25.06.2019	01.08.2020	eingefügt	26/2019
§ 3 Abs. 2, 10.	25.06.2019	01.08.2020	geändert	26/2019
§ 3 Abs. 3	25.06.2019	01.08.2020	eingefügt	26/2019
§ 5 Abs. 1	25.06.2019	01.08.2020	geändert	26/2019
§ 6 Abs. 1	25.06.2019	01.08.2020	geändert	26/2019
§ 10 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 10 Abs. 2	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 11 Abs. 1	02.03.2004	01.06.2004	geändert	10/2004
§ 11 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 12	12.02.2008	01.08.2008	aufgehoben	7/2008
§ 14 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 15 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	-
§ 17	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 18 Abs. 3	12.02.2008	01.08.2008	eingefügt	7/2008
§ 19 Abs. 1	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 19 Abs. 1, 1.	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 19 Abs. 1, 2.	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 20	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 22 Abs. 1	25.06.2019	01.08.2020	geändert	26/2019
§ 22 Abs. 2	25.06.2019	01.08.2020	geändert	26/2019
§ 22 Abs. 2, 1.	25.06.2019	01.08.2020	eingefügt	26/2019
§ 22 Abs. 2, 2.	25.06.2019	01.08.2020	eingefügt	26/2019
§ 22 Abs. 2, 3.	25.06.2019	01.08.2020	eingefügt	26/2019
§ 22 Abs. 3	12.02.2008	01.08.2008	aufgehoben	7/2008
§ 22 Abs. 4	25.06.2019	01.08.2020	eingefügt	26/2019
§ 23	12.02.2008	01.08.2008	geändert	7/2008
§ 23 Abs. 1	25.06.2019	01.08.2020	geändert	26/2019
§ 23 Abs. 2	25.06.2019	01.08.2020	aufgehoben	26/2019

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 23 Abs. 3	25.06.2019	01.08.2020	aufgehoben	26/2019
§ 24	25.06.2019	01.08.2020	aufgehoben	26/2019
§ 25	25.06.2019	01.08.2020	aufgehoben	26/2019
Titel .	25.06.2019	01.08.2020	aufgehoben	26/2019
Anhang 1	25.06.2019	01.08.2020	eingefügt	26/2019